

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Grundsatzfragen und Politik

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten bilden Lernende in einem betrieblichen Umfeld aus. Die Ausbildung erfolgt in Gruppen und umfasst neben dem Üben von Fertigkeiten auch das Vermitteln praktischer Berufskenntnisse.

	Anforderungen	Erläuterungen
Fachliche Qualifikation BBV Art. 45, lit. a	Abschluss der höheren Berufsbildung im Gebiet, in dem sie ausbilden;	Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind - Berufsprüfungen (eidgenössische Fachausweise) - höhere Fachprüfungen (eidgenössische Diplome) - höhere Fachschulen (eidgenössische Diplome HF) Abschlüsse von Fachhochschulen oder Universitäten resp. der eidgenössischen technischen Hochschule (ETH) gelten ebenfalls, sofern sie auf das Gebiet, in dem sie ausbilden, ausgerichtet sind.
		Über die Validierung von Bildungsleistungen entscheidet die Trägerschaft der jeweiligen fachlichen Bildung.
BBV Art. 40, Abs. 3	oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation im Gebiet, in dem sie ausbilden.	Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Anerkennung gleichwertiger fachlicher Qualifikationen erfolgt meist im Rahmen eines bestehenden oder eines angestrebten Anstellungsverhältnisses.
BBV Art. 69 und 70	Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFI beantragt werden.	Link zur Anerkennung ausländischer Diplome. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation liegt in der Regel bei Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vor.



	Anforderungen	Erläuterungen
Berufliche Praxis BBV Art. 45, lit. b.	zwei Jahre im Gebiet, in dem sie ausbilden;	Der Nachweis der beruflichen Praxis muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen. Bei teilzeitlicher Anstellung während der beruflichen Praxis erhöht sich die Dauer dementsprechend. Die berufspädagogische Bildungsinstitution entscheidet bei Sonderfällen.
Berufspädagogische Qualifikation BBV Art. 45, lit. c	Bildungsgang von 600 Lernstunden für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptamt ; Bildungsgang von 300 Lernstunden für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Nebenamt ;	Eine nebenamtliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet aus. Die Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Beispiel: Bäckermeister mit eigenem Betrieb, der pro Woche einen Tag in einem üK-Zentrum unterrichtet.
		Die Validierung erbrachter Bildungsleistungen ist momentan nicht möglich. Die Inhalte der Bildungsgänge sind im Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt (Link zum Rahmenlehrplan).
BBV Art. 76, Abs. 2 - 4	oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation.	Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen entscheidet die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Sie hat Empfehlungen veröffentlicht, wie marktübliche pädagogische Vorbildungen angerechnet werden können (Link zu den Empfehlungen).
BBV Art. 69 und 70	Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFI beantragt werden.	Link zur <u>Anerkennung ausländischer Diplome</u> .



	Anforderungen	Erläuterungen
Berufspädagogischer Abschluss BBV Art. 40 Abs. 1	Die berufspädagogischen Bildungsgänge werden mit einem eidgenössischen oder einem eidgenös- sisch anerkannten Diplom abgeschlossen.	Die Bildungsinstitution vergibt das Diplom, wenn alle Anforderungen gemäss BBV Art. 45 (fachliche Qualifikation, berufliche Praxis und berufspädagogische Qualifikation) erfüllt sind. Eidgenössische Diplome können von eidgenössischen Bildungsinstitutionen abgeben werden. Andere Bildungsinstitutionen erhalten die Anerkennung der Diplome im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFI. Alle anerkannten Bildungsgänge werden veröffentlicht (Link zu laufenden und abgeschlossenen SBFI-Anerkennungsverfahren).
Übergangsbestimmung altes / neues Recht BBV Art. 76 Abs. 1	Wer am 1. Januar 2008 schon während mindes- tens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet hat, gilt als qualifiziert.	Diese Übergangsbestimmung ermöglicht langjährigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in üK und Lehrwerkstätten weiterhin tätig zu sein. Sie erhalten damit nicht unweigerlich das Diplom. Ein solches erlangt nur, wer die Kriterien nach BBV Art. 45 erfüllt. Stichdatum ist der 1. Januar 2008, weil in diesem Jahr erste Anerkennungen für Bildungsgänge gemäss neuem Rahmenlehrplan gesprochen werden können und damit eine Ausbildung überhaupt erst möglich ist.
Nachholen der berufs- pädagogischen Quali- fikation BBV Art. 40 Abs. 2	Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbildnerin oder Berufsbildner nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.	Als Stichdatum gilt der Beginn des Anstellungsverhältnisses.
Kleinstpensen BBV Art. 47 Abs. 3	Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen.	Über die zu erfüllenden Anforderungen entscheidet die Bildungsinstitution, bei welcher die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner angestellt ist.